

25 15 018

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 521/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo Leibusch P [REDACTED],
[REDACTED] B- Y [REDACTED] Street, Tel Aviv/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED]--

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg,
Korn, Buchs und Portmann

am 31. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
4. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger erstrebt mit der Beschwerde die Zulassung
der Revision, nur soweit das Berufungsgericht seine Ent-
schädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Ge-
sundheit ablehnt.

Der Berufungsrichter ist auf Grund der im Rechtsstreit
eingeholten und der bei der vertrauensärztlichen Unter-
suchung erstatteten medizinischen Gutachten zu der Über-
zeugung gekommen, daß bei dem Kläger kein mit Wahrschein-
lichkeit ursächlich auf die erlittene Verfolgung zurück-
zuführender Schaden an Körper oder Gesundheit besteht.
Die Beschwerde wendet sich gegen die der tatrichterlichen
Verantwortung unterliegende Beweiswürdigung. Gründe für

76

- 3 -

die Vollendung der Revision (§ 310 Abs. 2 Nr. 1) treten nicht ein. Das gilt auch für die vereinnlichenden Vorstöße der Verwaltungsgerichte gegen die Aufklärungsentscheidungen (§ 173 Abs. 1) mit Aufhebung der erforderlichen Urteilsabgaben. Dieser wird rechtsgrundgesetzlich (§ 310 Abs. 2 Nr. 1) nicht be-
stimmt, da sie von den Umständen des Einzelfalles abhängen (Lsg. 24/1957, 370 II. 37).

mit

Fortsetzung

